

3. PROSPEKTNACHTRAG

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**UniCredit Bank Austria AG
(Emittentin)**

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt**

Wien, am 18. 3. 2014

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 3. 7. 2013
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2013/184)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 3. 7. 2013 erstellten und veröffentlichten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 3. 7. 2013 gebilligten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“), geändert durch den am 16. 7. 2013 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 17. 7. 2013 gebilligten 1. Prospektnachtrag und den am 17. 10. 2013 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 23. 10. 2013 gebilligten 2. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesen Dokumenten zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.bankaustria.at (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung und zur Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrags wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

Hinweis: Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Bewertung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG¹ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wurde, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Datum der Veröffentlichung des Nachtrags: 18. 3. 2014.

¹ Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABI 2003 L 345/64), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2010/73/EG (ABI 2010 L 327/1).

I. Verweisdokumente (Seite 13 des Basisprospekts)

Die Liste der Verweisdokumente zum Basisprospekt wird wie folgt aktualisiert:

- „(1) Geschäftsbericht 2012 der Emittentin;
- (2) Geschäftsbericht 2013 der Emittentin;
- (3) Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 21. Juni 2013;
- (4) Nachtrag vom 14. März 2014 zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 21. Juni 2013;
- (5) Nachtrag vom 18. März 2014 zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 21. Juni 2013.

Die jeweiligen aus den Verweisdokumenten inkorporierten Angaben sind dem Abschnitt E Punkt 2 des Basisprospektes im Einzelnen zu entnehmen.“

II. Zusammenfassung (Abschnitt B Punkt B.12 des Basisprospekts in der Fassung des 2. Nachtrags)

Punkt B.12 der Zusammenfassung („Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin) wird zur Gänze ersetzt wie folgt:

B.12

**Ausgewählte
wesentliche
historische
Finanzinformationen
der Emittentin**

Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013 entnommen²:

Erfolgszahlen	Jahresabschluss 31. Dezember	
	2013	2012 ^[1]
(geprüft, konsolidiert) in Mio. €		
Nettozinsertrag	4.132	4.143
Provisionsüberschuss	1.698	1.543
Handelsergebnis	934	768
Betriebserträge	6.960	6.681
Betriebsaufwendungen	-3.856	-3.786
Kreditrisikoaufwand	-1.441	-969
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.663	1.926
Ergebnis vor Steuern	1.131	1.269
Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen	-1.603	419

Volumenzahlen	Jahresabschluss 31. Dezember	
	2013	2012
(geprüft, konsolidiert) in Mio. €		
Bilanzsumme	196.210	207.596
Forderungen an Kunden	129.121	132.424
Primärmittel (Periodenende)	137.984	138.626
Eigenkapital	15.052	18.192
RWA insgesamt	118.510	130.067

Kennzahlen	Jahresabschluss 31. Dezember	
	2013	2012 ^[1]
(geprüft, konsolidiert)		
Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben)	53,4%	54,7% ^[2]
Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen)	1,09%	0,75%
Kundenforderungen/ Primärmittel (zum Periodenende)	93,6%	95,5%
Leverage ratio ^[3]	13,2x	13,0x
Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) zum Periodenende	11,6%	10,8%
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 capital ratio) zum Periodenende ..	11,3%	10,6%

Mitarbeiter und Filialen	Jahresabschluss 31. Dezember	
	2013	2012
(geprüft, konsolidiert)		
Mitarbeiter ^[4]	53.598	58.182
Filialen ^[4]	2.789	2.970

[1] Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren, wie im geprüften Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 dargestellt (ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen)

[2] Inklusive Bankenabgaben 58,8% (Geschäftsjahr 2012), wie im geprüften Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 dargestellt.

[3] Leverage Ratio = Bilanzsumme/Eigenkapital (jeweils ohne immaterielle Wirtschaftsgüter).

[4] Personalstand und Filialen von quotenkonsolidierten Gesellschaften sind zu 100 % enthalten.

² Quelle: http://www.bankaustria.at/files/GB_2012_DE.pdf; http://www.bankaustria.at/files/GB2013_DE.pdf.

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (Stichtag 31. 12. 2013) nicht wesentlich verschlechtert. • Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
--	--	---

III. Angaben zur Emittentin (Abschnitt E, Seiten 80 ff des Basisprospekts)

Abschnitt E des Basisprospekts wird aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„E. Angaben zur Emittentin

1. Allgemein

Dieser Abschnitt enthält die durch Verweis inkorporierten Angaben über die UniCredit Bank Austria AG. Die Angaben folgen den inhaltlichen Erfordernissen der ProspektRL in Verbindung mit den Mindestangaben für das Registrierungsformular für Banken gemäß Anhang XI der ProspektVO.

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Registrierungsformular gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, UniCredit Bank Austria AG, mit Sitz in der Schottengasse 6 – 8, 1010 Wien, Republik Österreich, verantwortlich (siehe hierzu auch Abschnitte A, H und J des Basisprospekts).

2. Verweisdokumente

Die Angaben über die Emittentin werden durch Verweis auf die im Folgenden angeführten Dokumente („Verweisdokumente“) in den vorliegenden Basisprospekt aufgenommen:

- (1) Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 darin (u. a.) enthalten:
 - (a) die geprüften konsolidierten Bilanzen der Emittentin zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013

(b) die geprüften konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnungen samt Geldflussrechnungen der Emittentin der Geschäftsjahre 2012 und 2013

jeweils mit den Erläuterungen zu den Konzernabschlüssen und mit dem Bericht samt Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Die Konzernabschlüsse wurden von den Abschlussprüfern geprüft und können den Berichten der Emittentin über das Geschäftsjahr 2012 („**Geschäftsbericht 2012**“), veröffentlicht am 18. März 2013 und über das Geschäftsjahr 2013 („**Geschäftsbericht 2013**“), veröffentlicht am 14. März 2014, entnommen werden³ (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

(2) Der am 21. Juni 2013 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 21. Juni 2013 veröffentlichte Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen („**EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013**“).

(3) Der am 14. März 2014 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 14. März 2014 veröffentlichte dritte Nachtrag zum EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013 („**3. EMTN Prospektnachtrag vom 14. März 2014**“).

(4) Der am 18. März 2014 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 18. März 2014 veröffentlichte vierte Nachtrag zum EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013 („**4. EMTN Prospektnachtrag vom 18. März 2014**“).

3. Verweistabelle

Die folgende Tabelle enthält die durch Verweis als Prospektbestandteile aufgenommenen Emittentenangaben und die jeweiligen Fundstellen, mittels derer die Information in den Verweisdokumenten und gegebenenfalls zusätzlich im vorliegenden Basisprospekt aufgefunden werden kann:

³ Konzernabschlüsse erstellt nach IFRS.

Angaben nach PVO⁴	Fundstellen⁵
Verantwortliche Personen (Pkt. 1 PVO)	Seiten 14, 18 f, 80, 85 ⁴ EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013, Seite III, 1
Abschlussprüfer (Pkt. 2 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013 idF des 3. Nachtrags vom 14. März 2014, Seite 279, 280, 283
Emittentenbezogene Risikofaktoren (Pkt. 3 PVO)	Abschnitt D Punkt 2 ⁴ EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013, Seite 9–10, 24–25, 31–34
Angaben über die Emittentin (Pkt. 4 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013 idF des 3. Nachtrags vom 14. März 2014 geändert durch den 4. Nachtrag vom 18. März 2014, Seite I 2–5, 16–20, 245 ff, 272 ff
Geschäftsüberblick (Pkt. 5 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013 idF des 3. Nachtrags vom 14. März 2014 geändert durch den 4. Nachtrag vom 18. März 2014, Seite 245 ff
Organisationsstruktur (Pkt. 6 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013, Seite 2, 4, 16, 18, 247, 253
Weitere wichtige Angaben zur Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin; Allgemein und Historie	EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013 idF des 3. Nachtrags vom 14. März 2014 geändert durch den 4. Nachtrag vom 18. März 2014, Seite 252 f, 272 ff
Trend Information (Pkt. 7 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013 idF des 3. Nachtrags vom 14. März 2014, Seite 3, 18, 249, 279
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane (Pkt. 9 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013 Seite 253 ff
Hauptaktionäre (Pkt. 10 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013 Seite 253
<i>Geprüfte konsolidierte Finanzinformationen</i>	
Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2012 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2012, Seite 90
Bilanz zum 31. 12. 2012 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2012, Seite 92

⁴ Prospektverordnung (amtl. Bezeichnung und Fundstellen zur Veröffentlichung der Verordnung siehe Glossar).

⁵ Seiten- und Abschnittsangaben ohne Bezugnahme auf ein Verweisdokument beziehen sich auf den vorliegenden Basisprospekt.

Entwicklung des Eigenkapitals 2012 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2012, Seite 93
Geldflussrechnung 2012 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2012, Seite 94
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2012 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2012, Seite 97-221
Bericht der Abschlussprüfer 2012 (Pkt. 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2012, Seite 224, 225
Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 88-89
Bilanz zum 31. 12. 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 90
Entwicklung des Eigenkapitals 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 91
Geldflussrechnung 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 92
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 95-255
Bericht der Abschlussprüfer 2013 (Pkt. 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2013, Seite 256-257
Gerichts- und Schiedsverfahren (Pkt. 11.6 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013 idF des 3. Nachtrags vom 14. März 2014, Seite 249–252
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage (Pkt. 11.7 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013, idF des 3. Nachtrags vom 14. März 2014, Seite 3, 18, 249

Angaben aus den Verweisdokumenten, die nicht ausdrücklich als Fundstellen angeführt sind, haben für die Wertpapiere, die diesem Basisprospekt zugrunde liegen, insofern Relevanz, als sie zum besseren Verständnis der ausdrücklich genannten Fundstellen dienen. Ausdrücklich nicht durch Verweis aufgenommen, und für den Investor von Wertpapieren unter diesem Prospekt nicht relevant, sind die Kapitel des EMTN Basisprospektes vom 21. Juni 2013 mit den Bezeichnungen *Form of the Notes*, *Terms and Conditions of the Notes* und *Form of the Final Terms* samt deren Übersetzungen in die deutsche Sprache.

Sämtliche der genannten Verweisdokumente und Verweisstellen sind in einer gemäß § 7b KMG zulässigen Sprache, somit in deutscher und/oder englischer Sprache, erstellt und veröffentlicht.

4. Verfügbarkeit von Dokumenten der Emittentin und Hinterlegung der Verweisdokumentation

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes sind die Satzung der Emittentin, die Finanzinformationen der Emittentin über die Geschäftsjahre 2012 und 2013 samt dem Bericht der Abschlussprüfer und der EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013, ergänzt oder aktualisiert durch etwaige Prospektnachträge, am Sitz der Emittentin (A-1010 Wien, Schottengasse 6 – 8) oder auf der Website der Emittentin www.bankaustria.at abrufbar und einsehbar (Navigationspfad für die Satzung: ‚*Investor Relations / Corporate Governance / Satzung*‘; Navigationspfad für Finanzinformationen: ‚*Investor Relations / Finanzberichte*‘; Navigationspfad für den Basisprospekt und für etwaige Prospektnachträge: ‚*Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte*‘).

Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie der Verweisdokumente bzw. der jeweiligen Dokumententeile, auf die verwiesen wurde, zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin an die Geschäftsadresse 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die Emittentin gestellt werden.

Sämtliche Verweisdokumente wurden bei der FMA als Prospektaufsichtsbehörde im Zuge eines Prospektbilligungs- und/oder Prospektnotifikationsverfahrens hinterlegt. Der EMTN Basisprospekt vom 21. Juni 2013 sowie Nachträge zu diesem wurden ferner bei der CSSF sowie bei der OeKB als Meldestelle gemäß KMG hinterlegt.“

IV. Angaben zur Besteuerung (Abschnitt G des Basisprospekts idF des 2. Prospektnachtrags)

1. In Abschnitt G werden Punkt 1 (‚*Besteuerung in der Republik Österreich*‘) und Unterpunkt 1.2 (‚*Beschränkt Steuerpflichtige*‘) wie folgt aktualisiert und zur Gänze ersetzt:

„1. Besteuerung in der Republik Österreich

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird. Weitere Änderungen ergeben sich durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011), durch das Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012), durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012) sowie durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014).“

„1.2 Beschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sowie Körperschaften ohne Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen jedenfalls bis zum 31.12.2014 keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird. Ab dem 1.1.2015 unterliegen inländische Zinsen, welche an beschränkt Steuerpflichtige gezahlt werden, grundsätzlich einem KEST-Abzug iHv 25 %. Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Auslegung der neuen Rechtsvorschriften Unklarheiten bestehen. Diesbezügliche Klarstellungen vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen bleiben abzuwarten. Ausgenommen von der KEST-Pflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind. Bei diesen Personen unterliegen laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 einer EU-Quellenbesteuerung iHv 35 %. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf

die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.“

2. In Abschnitt G Punkt 2 (*Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland*) werden die Unterpunkte 2.1.1.c (*Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere – Kapitalertragsteuer/Quellensteuer*) und 2.1.2 (*Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere*) wie folgt aktualisiert und zur Gänze ersetzt:

„2.1.1 ... c) Kapitalertragsteuer/Quellensteuer

Kapitalerträge (z. B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine deutsche Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein deutsches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine deutsche Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **„auszahlende Stelle“**) die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Bruttoeinkünften aus Kapitalvermögen wie in b) beschrieben (d. h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgewinnen der auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen (z. B. im Fall einer Depotübertragung von einer Nicht-EU-Bank), bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, sofern sie nicht selbst als auszahlende Stelle tätig wird.

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige gemäß § 32d Abs 3 Satz 1 EStG jedoch grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Sofern für die Emittentin nach der jeweils in Deutschland geltenden Rechtslage keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt und zur Abführung deutscher

Kapitalertragsteuer besteht, übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Besteuerung von Kapitaleinkünften in Deutschland.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Bis 2014 erfolgt ein Kirchensteuerabzug durch die auszahlende Stelle nur, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, wird sie mit ihren Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können.

Ab dem Jahr 2015 wird die Kirchensteuer grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit natürlicher Personen zwischen der auszahlenden Stelle und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern (erstmaliger Datenabruf in 2014), d. h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige haben jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck („Erklärung zum Sperrvermerk“) gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die auszahlende Stelle zu widersprechen. Diese Erklärung muss bis zum 30. Juni eines Jahres (erstmalig in 2014) bei dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern eingehen und wirkt ab dem nachfolgenden Kalenderjahr bis auf schriftlichen Widerruf durch den Kirchensteuerpflichtigen. In besonderen Fällen kann ein anlassbezogener Datenabruf durch die auszahlende Stelle erfolgen. Kirchensteuerpflichtige haben auch in diesen Fällen die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit zu widersprechen. Die vorgenannte „Erklärung zum Sperrvermerk“ muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate vor dem Datenabruf bei dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern eingehen und wirkt anlassbezogen. Hat der Kirchensteuerpflichtige der Übermittlung seiner Konfessionszugehörigkeit widersprochen, wird die Kirchensteuer im Veranlagungswege erhoben.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt (max. bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages – siehe oben (b)), jedoch nur soweit die Kapitalerträge den im

Freistellungsauftrag angegebenen Betrag nicht überschreiten. Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

2.1.2 Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, welche die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie unter 2.1.1 (c) dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z. B. (a) der Steuerpflichtige die Voraussetzungen von § 43 Abs 2 Satz 3 Nr 1 EStG erfüllt oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines deutschen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren unter Vorlage entsprechender Steuerbescheinigungen angerechnet oder erstattet.“

UniCredit Bank Austria AG

(als Emittentin)

.....

Thomas Ruzek ppa

.....

Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 18. März 2014